

ft bezogene!
Die Bettfedern & Dauen
 Jakob Weeser
 in Silesheim.

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 55.

St. Vith, Mittwoch 12. Juli

1871.

Million M. Crt.

ell als Hauptgewinn, überhaupt
 Gewinne von M. Crt. 150,000
 00,000 — 50,000 — 40,000
 5,000 — 2mal 20,000 — 3mal
 00 — 3mal 12,000 — 1mal
 00 — 3mal 10,000 — 4mal
 0 — 5mal 6000 — 11mal 5000
 2mal 4000 — 28mal 3000 —
 mal 2000 — 6mal 1500 —
 1200 — 156mal 1000 —
 mal 500 zc. zc.

in ihrer Gesamtheit die von der
 Regierung genehmigte und garantirte
 Geldverloosung und kann die Bethei-
 gung um so mehr empfohlen werden, als
 über die Hälfte der Loose im Laufe der
 Ziehungen mit Gewinn gezogen werden müssen.
 Der schon am

19. u. 20. Juli d. J.

ndenden 2. Ziehung kosten:
 Ganze Original-Loose Thlr. 4.
 Halbe " " " 2.
 Viertel " " " 1

ei wir ausdrücklich bemerken, daß von
 nur die wirklichen, mit dem amtlichen
 Original-Loose versehenen Original-Loose ver-
 werden.

as unterzeichnete Handlungshaus wird
 alle Aufträge gegen Einzahlung, Post-
 zahlung oder Postnachnahme des Betrages
 t ausführen und Verloosungs-Pläne
 s beifügen; auch werden wir wie bisher
 ebt sein, durch pünktlichste Uebersendung
 amtlichen Ziehungslisten, sowie durch
 amste Bedienung das Vertrauen unserer
 Interessenten zu rechtfertigen.

a der größte Theil der Loose bereits
 irt ist und bei dem lebhaften Zuspruch,
 sich unsere glückliche Collette erfreut,
 noch vorräthigen Loose bald vergriffen
 dürften, so beliebe man sich mit Be-
 ungen baldigst direct zu wenden an
Bottenwieser & Co.
 ank- und Wechsel-Geschäft in Hamburg.

Zahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend.

(Monat Juli.)
 g den 24. Jahrmarkt in Prüm.
Zahrmärkte
Großherzogthum Luxemburg.
 g den 10. Jahrmarkt in Luxemburg.
 g den 10. Jahrmarkt in Rambrouch.
 g den 11. Jahrmarkt in Ettelbrünnel.
 och den 12. Jahrmarkt in Echternach.
 g den 17. Jahrmarkt in Bettborn.
 g den 25. Jahrmarkt in Wilg.
 g den 31. Jahrmarkt in Wellenstein.

Geldkurs.

	Thl.	Sg.	Pl.
1 In, 5. Juli.	5	20	2
Friedrichsd'or	5	16	—
Östliche Pistolen	5	10	6
Engl. Banknoten	5	16	—
Franken	1	10	—
Franken	1	16	10
Östliche Kronenthaler	1	16	—
Westliche Kronenthaler	6	22	6
Sterling	5	16	—

ion, Druck und Verlag von Jos. Doepken
 in St. Vith.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Der Preis des Blattes beträgt pro Quartal 100,000 — 50,000 — 40,000 — 5,000 — 2mal 20,000 — 3mal 00 — 3mal 12,000 — 1mal 00 — 3mal 10,000 — 4mal 0 — 5mal 6000 — 11mal 5000 — 2mal 4000 — 28mal 3000 — mal 2000 — 6mal 1500 — 1200 — 156mal 1000 — mal 500 zc. zc.

Bestellungen auf das Kreisblatt für den Kreis Malmédy pro 3. Quartal werden hier in der Expedition und auswärts bei den zunächst gelegenen Postämtern fortwährend angenommen.

Amthliche Bekanntmachungen.

General-Kommando des 7. Armee-Corps. St. V. Nr. 9650.

Nach einem Erlass des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. Mai 1871 ist gestattet worden, einzelne Waffen, welche Personen als Andenken aus Frankreich mitgebracht haben, denselben als Eigenthum zu belassen, gegen Entrichtung eines Taxwerthes.

Dahingehende Anträge, welche von außerhalb des Truppenverbandes stehenden Personen gestattet werden, sind an das General-Kommando zu richten.

Die diesbezüglichen hierher gerichteten Anträge werden von hier aus an die Bezirke-Kommando's, in deren Bezirk der Betreffende sich aufhält, gesandt, welche demnach die Waffen taxiren und nach Bezahlung einen Ausweis über das verlangte Eigenthumrecht erteilen werden.

Das königliche Ober-Präsidium ersucht das General-Kommando ganz ergebenst, Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Von Seiten des General-Kommandos: Der Chef des Generalstabes. An das königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz zu Coblenz.

Coblenz, den 23. Juni 1871.
 Abschrift zu gefälliger weiterer Veranlassung.
 Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
 J. V.: gez. Graf von Villers.
 An die königliche Regierung zu Aachen. Nr. 5050.

Aachen, den 29. Juni 1871.
 Abschrift zur Kenntniss und Veranlassung des Weiteren.
 königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Claesßen.
 An den königlichen Landrath Herr Freiherrn von Broich zu Malmédy. I. B. 939.

Malmédy, den 10. Juli 1871.
 Abschrift erhalten Sie hiermit zur Kenntniss und Beachtung.
 Der königliche Landrath,
 Frhr. von Broich.
 An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 4216.

Aachen, den 16. Juni 1871.
 Im weiteren Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 11. d. Mts. (829/6 A. Ia.) bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß sämtliche bei den Ersatz-Truppenteilen und Handwerker-Abtheilungen noch in Dienst befindlichen Mannschaften der Landwehr und des ältesten Jahrgangs (1863) der Reserve, sowie der correspondirenden Jahrgänge der Ersatz-Reserve erster Klasse sogleich in die Heimath zu entlassen sind. Sollten in einzelnen Fällen dringende lokale Dienst-Interessen Bedenken gegen die sofortige Ausführung dieser Maßregel hervorrufen, so sichts das Kriegs-Ministerium einer motivirten Anzeige ergebenst entgegen.

Im Interesse des Reetablissemments der Truppen genehmigt das Kriegs-Ministerium gleichzeitig die sofortige Einstellung aller derjenigen Handwerker-Abtheilungen innerhalb des Etats derselben, welche bei der diesjährigen Aushebung zum Dienst mit oder ohne Waffe designirt worden sind. Dem Garde-Corps, sowie allen nicht in ihren heimathlichen Corpsbezirken dislocirten Truppenteilen ist hierbei mindestens die gleiche Zahl von Handwerkern zum Dienst mit und ohne Waffe zu überweisen, welche sie bei der Rekruten-Einstellung pro 1869 erhalten haben. Die zum Dienst mit der Waffe ausgehobenen Handwerker, welche zufolge der vorstehenden Bestimmung vorläufig den Handwerker-Abtheilungen überwiesen werden, treten bei Einstellung der übrigen Rekruten in den Frontdienst über und sind bei der Ersatz-Liquidation pro 1871 dementsprechend in Anrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium, gez. von Noo.
 An das königliche General-Kommando 7. Armee-Corps in Münster. Nr. 1604/6 A. Ia.

Coblenz, den 23. Juni 1871.
 Abschrift hiervon erhält die königliche Regierung zu gefälliger weiterer Veranlassung.
 Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
 J. V.: gez. Graf von Villers.
 An die königliche Regierung zu Aachen. Nr. 5075.

Aachen, den 29. Juni 1871.
 Abschrift zur Kenntniss.
 königliche Regierung, Abtheilung des Innern, Claesßen.
 An den königlichen Landrath Herrn Freiherrn von Broich zu Malmédy. I. B. 938.

Malmédy, den 10. Juli 1871.
 Abschrift erhalten Sie hiermit zur Kenntnissnahme.
 Der königliche Landrath,
 Frhr. v. Broich.
 An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 4236.

Aachen, den 30. Juni 1871.
 Verschiedene in der letzten Zeit vorgekommene Spezialfälle machen es nothwendig, den Herren Landräthen die genaue Beachtung des Ministerial-Erlasses vom 30. März 1867 (Amtsblatt de 1867. Stück 18 S. 117) anzuzuschreiben, wodurch sub B. Nr. 10 bestimmt wird, daß die Zahlung der Erziehungsbeihilfen für hinterbliebene Kinder von im Felde gefallenen oder gestorbenen Soldaten mit dem Monat aufhört, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet. Es sind also künftig die Anträge auf Bewilligung der Erziehungsbeihilfen zu unterlassen, wenn beim Tode des Vaters das Kind bereits das 15. Lebensjahr vollendet hat.
 königliche Regierung, Abtheilung des Innern, Claesßen.

An den königlichen Landrath Herrn Freiherrn von Broich zu Malmédy. I. C. 1611.

Malmédy, den 7. Juli 1871.
 Abschrift erhalten Sie hiermit zur Kenntnissnahme und Beachtung.
 Der königliche Landrath,
 Frhr. von Broich.
 An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 4215.

Einladung und Programm zu der neun und dreißigsten General-Versammlung

des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche in diesem Herbst zu Düren von Sonntag den 17. September bis incl. Mittwoch den 20. September 1871 abgehalten werden soll.

Indem hierdurch die Herren Mitglieder unseres Vereines, sowie anderer deutscher und ausländischer landwirthschaftlicher Gesellschaften zu recht zahlreichem Besuche der 39. General-Versammlung ergehen und freundlichst eingeladen werden, bemerken wir, daß die sehr schön gelegene alte Stadt Düren sich ganz besonders zu einer solchen Versammlung eignet.

Mit der General-Versammlung soll eine Ausstellung von Vieh jeder Gattung und landwirthschaftlichen Producten, Geräthen und Maschinen mit öffentlicher Preisvertheilung verbunden werden und zudem eine Verloosung solcher Gegenstände stattfinden.

Der Preis des Looses ist auf 1 Thlr. gestellt und wird der Erlös von sämtlich abgesetzten Loosen nach Abzug von 20 pCt. zur Deckung der Kosten, ausschließlich zum Ankaufe von größeren landwirthschaftlichen Geräthen und von werthvollen Viehstücken ausgezeichneter Racen verwandt.

Um den bei der Verloosung beabsichtigten Zweck, nämlich die „verkauften Gegenstände, soviel wie möglich, praktischen Landwirthen zum eigenen Gebrauch zukommen zu lassen“, in etwa zu erreichen und manchem Gewinner die Mühe des Wiederverkaufs zu ersparen, sollen die Gewinne, welche von den Gewinnern während oder nach der Verloosung zur Versteigerung angemeldet oder bis dahin nicht in Empfang genommen worden sind, am Mittwoch den 20. September c. Nachmittags 2 Uhr öffentlich versteigert werden. Die Lose sind au porteur, es erhält also der Inhaber des Gewinnlooses den Gewinn.

Der Zutritt zu den sämtlichen Veranstaltungen ist nur den mit Einlaßkarten versehenen gestattet, und werden solche den Mitgliedern unseres Vereines, sowie den des rheinisch-westphälischen Vereines für Seidenbau und Bienenzucht und den sich legitimirenden Mitgliedern von Acker- und Gartenbau-Vereinen des Auslandes unentgeltlich erteilt und zwar auf dem Anmelde-Bureau.

Wer ohne Einlaßkarte zu den Ausstellungen Zutritt erlangen will, hat ein Eintrittsgeld von 5 Sgr. zu erlegen.

Contremarken werden nicht erteilt.

Das Anmeldebureau erteilt jede gewünschte Auskunft über Logis in Gasthöfen und Privatwohnungen, gibt die Einlaßkarten aus und führt die Liste der sich anmeldenden. — Dasselbe ist am 18., 19. und 20. September von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet und befindet sich im Erdgeschoße des Rathhauses zu Düren. — Dort werden auch Lose ausgegeben.

I. Zeiteintheilung.

Sonntag den 17. September Nachmittags 4 Uhr: Empfang der Mitglieder des Central-Vorstandes und sodann Vorstandssitzung im Esserschen Gasthose an der Eisenbahn-Station. Abends geselliges Zusammensein in der Harmonie.

Montag den 18. September:

von 8—10 Uhr Sitzung der Section Volkswirtschaft. Lokal I.
 „ 10—11 „ Section Pferde-, ucht in Lokal II (Klein-Tivoli).
 Gleichzeitig aber in Lokal I (Groß-Tivoli) Bienen- und Seidenzucht combinirt, aber alternirend in den Verhandlungsgegenständen.
 „ 11—1 1/2 „ Plenarsitzung im Saale von Klein-Tivoli.
 „ 1 1/2—3 „ Diner in der Schützenhalle auf dem Festplatze.
 „ 3—6 „ Excursion zum Dampfplug. Probepflügen.
 „ 6—8 „ Sectionssitzungen nach etwaiger Vereinbarung der Interessenten in den Sälen des Rathhauses.

Dienstag den 19. September:

von 8—10 Uhr Sectionen Ackerbau, Handelsgewächsbau und Technik combinirt, abwechselnd in den Gegenständen. Lokal II.
 „ 10—12 „ Sectionen Viehzucht mit Volkswirtschaft combinirt in der Verhandlung über Viehverversicherung. Lokal I.
 „ 12—2 „ Plenarsitzung im Saale von Klein-Tivoli.
 am 4 „ Excursion nach Gürzenich oder Schönthal.
 von 5—7 „ Section Wiesenbau und Drainage. Lokal I.
 „ 7—8 „ Sectionssitzungen nach Vereinbarung der Interessenten in den Sälen des Rathhauses.

Mittwoch den 20. September:

von 8—10 Uhr Section Fischzucht. Lokal I. Section Weinbau. Lokal II.
 „ 10—12 „ Section Garten- und Obstbau. Lokal I.
 um 10 „ öffentliche Verloosung.
 von 11—12 „ Weinprobe.

Mittwoch um 11 Uhr bei der Thierschau Harmonie in der Schützenhalle auf dem Festplatze.

von 12—1 „ Plenarsitzung im Saale von Klein-Tivoli zur Berichterstattung der Sectionsdirectoren über die Verhandlungen und Anträge ihrer Sectionen.
 „ 8—11 „ Prämierung des Viehes.
 „ 2—6 „ Versteigerung der Gewinne.
 um 7 „ Gesellige Zusammenkunft in den Räumen der „Harmonie“.

Jeder Festtheilnehmer erhält auf dem Anmeldebureau ein specielles Programm mit genauer Angabe der Lokale und der Zeit der Plenar- und Sectionssitzungen.

Am den Abenden des Montags und Dienstags von 7—9 Uhr werden Besprechungen über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen und seine gedeichlichere Entwicklung gepflogen werden, wozu alle Freunde desselben, insbesondere die Herren Wanderlehrer, Lehrer und Schulpfleger eingeladen sind. Lokal: ein Saal des Rathhauses.

II. Ausstellung.

Die Schützenhalle und deren Umgebung Groß-Tivoli, sollen zur Ausstellung benutzt werden.

1. Abtheilung.

Vieh-Ausstellung.

Die Vieh-Ausstellung findet an den drei Tagen vom 18. bis 20. September statt. An dem letztgenannten Tage erfolgt die Prämierung.

Zugelassen werden Pferde und Rindvieh, insbesondere Mutterstuten mit ihren Fohlen, Fohlen, 2 bis 3jährige Fohlen, Bullen, Kühe, Kinder, sowie auch Schweine, Schafe, Geflügel und sonstige für die Landwirthschaft nützliche Thiere, welche wenigstens seit einem Vierteljahre im Besitze des Ausstellers sind.

Alles Vieh muß mittelst frankirter schriftlicher Declaration nach dem Formulare Nr. 1*) bei der Direction der Lokal-Abtheilung Düren bis zum 13. September angemeldet sein. — Das auszustellende Vieh kann Montag den 18. oder Dienstag den 19., muß aber spätestens Mittwoch den 20. September bis 7 Uhr Vormittags zur Ausstellung gebracht werden und kann in den für dessen Aufnahme hergestellten Holzbaraken oder Zelten übernachten und gepflegt werden. Es werden Futtermittel auf dem Festplatze zu billigem Preise für die Viehbesitzer resp. deren Viehwärter bereit gehalten. Das Vieh muß an dem Kopfe mit einem Zettel versehen sein, welcher den Namen und Wohnort des Eigentümers und die Lokal-Abtheilung angibt.

2. Abtheilung.

Maschinen- und Geräte-Ausstellung.

Dazu werden gewünscht: die landesüblichen Pflüge und Eggen, dann alle Maschinen, Geräte und Werkzeuge neuerer Art, welche zur Bearbeitung oder Besserung des Bodens, zum Transport der Erzeugnisse, zur Bearbeitung oder Veredelung landwirthschaftlicher Producte gehören.

Alle Gegenstände dieser Art müssen mittelst frankirter schriftlicher Declaration spätestens bis zum 14. September eintreffen. (Anmeldungs-Formular Nr. II.)

3. Abtheilung.

Produkten-Ausstellung.

Die Produkte der Landwirthschaft müssen in solchen Quantitäten eingesandt werden, daß daraus die Qualität und der Werth derselben gehörig beurtheilt werden kann; also bei Halm- und Hülsenfrüchten nicht unter einer Meße und bei Delgewächsen nicht unter 5 Pfund. — Wein, Bier und Branntwein in versiegelten Flaschen. Bei Weinproben ist eine Flasche mit Wasser gefüllt und mit derselben Etiquette versehen, wie die mit Wein, einzusenden. — Die Declaration ist nach dem Formular Nr. III. aufzustellen und an die Direction der Lokal-Abtheilung des Ausstellers so zeitig einzureichen, daß solche von diesen spätestens bis zum 14. September

*) Die betreffenden Anmeldeformulare sind bei der Direction der Lokal-Abtheilung des Ausstellers zu haben.

an die Di
 Die B
 ebenfalls
 Blumen u
 abzuliefer

Die C
 erfolgt auf
 Rücksendun
 Falls werd
 und dem G
 sind an die
 „ Zur Ausst
 schaftlichen
 Die
 Eisenbahn-
 den fracht
 verkaufstem
 Vorlage d
 betreffender
 für dieses

- 1) Für landwirthschaftliche Genossen
- 2) Für landwirthschaftliche Mediziner
- 3) Für im Lande
- 4) Für Vermittlung
- 5) Für Secretariat
- a) ein
- b) eine
- c) Schu
- d) einen
- e) eine

Die V
 neuen Med
 A. Für
 B. Für
 C. Für

*) Spät
 (igen verhe
 Bewerber wo
 **) Das
 hat mittelst
 kategorien ge
 1) An
 eiberlei Ges
 es Fingtes,
 Betracht z
 2) An
 e Haltung h
 kategorien h
 3) An 5
 acht. Dabe
 nehmen:
 a. Die
 Anspr
 b. der be
 relati
 deren
 Wertje

Fischzucht. Lokal I. Section Wein-
arten- und Obstbau. Lokal I.
Verlosung.

er Thierschau Harmonie in der
genhalle auf dem Festplatz.
röffnung im Saale von Klein-Tivoli
Berichterstattung der Sectionsdirec-
über die Verhandlungen und An-
ihrer Sectionen.

irung des Viehes.
eigerung der Gewinne.
ige Zusammenkunft in den Räu-
der „Harmonie“.

kt auf dem Anmeldebureau ein
Angabe der Lokale und der Zeit
gen.

ngs und Dienstag von 7—9 Uhr
landwirthschaftliche Fortbildungs-
wicklung gepflogen werden, wozu
ndere die Herren Wanderlehrer,
den sind. Lokal: ein Saal des

ststellung.
n Umgebung Groß-Tivoli, sollen

heilung.
ststellung.

an den drei Tagen vom 18. bis
n letztgenannten Tage erfolgt die

nd Rindvieh, insbesondere Mutter-
2. bis 3jährige Fohlen, Bullen,
ne, Schafe, Geflügel und sonstige
Thiere, welche wenigstens seit einem
stellers sind.

frankirter schriftlicher Declaration
bei der Direction der Lokal-Ab-
September angemeldet sein. —
Montag den 18. oder Dien-
ns Mittwoch den 20. September

ststellung gebracht werden und kann
gestellten Holzbaraken oder Zelten
n. Es werden Futtermittel auf
für die Viehbesitzer resp. deren
s Vieh muß an dem Kopfe mit
her den Namen und Wohnort des
heilung angibt.

heilung.
eräthe-Ausstellung.

ie landesüblichen Pflüge und Eggen,
nd Werkzeuge neuer Art, welche
des Bodens, zum Transport der
er Veredelung landwirthschaftlicher

t müssen mittelst frankirter schrift-
zum 14. September eintreffen.

heilung.
Ausstellung.

thtschaft müssen in solchen Quanti-
rans die Qualität und der Werth
rden kann; also bei Halm- und
Meze und bei Delgewächsen nicht
und Branntwein in versiegelten
eine Flasche mit Wasser gefüllt und
wie die mit Wein, einzusenden.

m Formular No. III. aufzustellen
Abtheilung des Ausstellers so zeitig
spätestens bis zum 14. September

emulare sind bei der Direction der Lokal-

an die Direction der Lokal-Abtheilung Düren besorgt werden kann.
Die Produkte selbst — mit Ausnahme der Blumen — müssen
ebenfalls am 14. September eintreffen. — Vorher angemeldete
Blumen und Früchte sind bis zum 18. September Vormittags
abzuliefern.

Die Einsendung und Rücksendung der Ausstellungs-Gegenstände
erfolgt auf Kosten der Aussteller. Etwaige Verzichtleistung auf
Rücksendung ist in der Declaration besonders zu vermerken; andern-
falls werden sie in derselben Weise, wie sie angekommen, verpackt
und dem Einsender zurückgesandt. — Alle Ausstellungs-Gegenstände
sind an die Lokal-Abtheilung Düren zu senden mit der Aufschrift:
„Zur Ausstellung der 39. General-Versammlung des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“

Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft und die Königlichen
Eisenbahn-Directionen zu Elberfeld und Saarbrücken haben bisher
den frachtfreien Rücktransport von zur Ausstellung gesandtem un-
verkauftem Vieh, landw. Produkten, Maschinen und Geräthen bei
Vorlage des Originalfrachtbriefts für den Hintransport auf den
betroffenden Bahnen gestattet. Eine gleiche Vergünstigung wird
für dieses Jahr nachgesucht werden.

III. Prämien.

(1500 Thlr. und Medaillen mit Diplomen.)

1. Section Volkswirtschaft.

- 1) Für zweckmäßig eingerichtete und mit gutem Erfolge geleitete
landwirthschaftliche Casinos nach den von ihnen an das
Generalsecretariat in Bonn bis zum 20. August einzusenden-
den Rechenschaftsberichten 1 silberne und 2 bronzene Me-
dailles und an Geld 200 Thlr. oder Geldeswerth.
- 2) Für hervorragende persönliche Verdienste um das landwirth-
schaftliche Genossenschaftswesen 1 silberne und 2 bronzene
Medaillen.
- 3) Für Elementarlehrer, welche anerkannterwerthe Leistungen
im landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht nachweisen,
an Geld oder Geldeswerth 500 Thlr.
Jeder Bewerber hat bis spätestens 15. August*) d. Js. durch
Bermittlung der Lokal-Abtheilungs-Direction an das General-
Secretariat in Bonn einzureichen:
 - a) ein Verzeichniß, welches die Namen, Alter und Stand ihrer
Zuhörer und den Stand der Eltern angibt;
 - b) eine kurzgefaßte übersichtliche Darstellung des Ganzen und
der Art und Weise des erteilten Unterrichts, unter Anfüh-
rung der angewandten Lehrmittel;
 - c) Schul-Arbeiten der Schüler, welche zur Darstellung des
Ganges im Unterrichte und seines Erfolges beitragen können,
sofern solche gemacht worden sind;
 - d) einen Bericht über die Schwierigkeiten, auf welche Bewerber
in seinen Bestrebungen gestoßen ist oder noch stößt, nebst
der Art, wie er sie bewältigt hat oder zu bewältigen hofft;
 - e) eine Aeußerung der Lokal-Abtheilungs-Direction resp. des
Ortschulspectors über den Stand der Fortbildungsschule,
welche sich auf eine specielle Prüfung der Schule gründet.

2. Section Pferdezzucht.

Die Prämien für Pferde bestehen in 3 silbernen und 4 bron-
zernen Medaillen und in Geld:
A. Für Hengste bis 50 Thlr.
B. Für Stuten landw. Besitzer mit den Fohlen 250 „**)
C. Für 2- bis 3jährige Fohlen bis 50 „

*) Später einlaufende oder nicht mit allen von a—e angegebenen Be-
lagen versehenen Gesuche werden keine Berücksichtigung mehr finden, was jeder
Bewerber wohl zu beachten gebeten wird.

**) Das hohe Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
hat mittelst Recept vom 5. April 1858 vorstehende Prämien nach folgenden
Kategorien gewährt:

1) An Stuten mit ihren 1—1½ Jahr alten selbstgezogenen Fohlen
jederlei Geschlechts, wobei zugleich die richtige Wahl und gute Zerberung
des Hengstes, sowie die zweckentsprechende Fütterung und Haltung des Fohlens
in Betracht zu nehmen ist.

2) An Stuten mit ihren 3—3½-jährigen Fohlen eigener Zucht, wobei
die Haltung und Entwicklung des Fohlens viel stärker als bei der ersten
Kategorie hervortritt.

3) An 5—6-jährige selbstgezogene Stuten mit ihren ersten Fohlen eigener
Zucht. Dabei sind jedoch unter allen Umständen folgende Punkte in Bet acht
zu nehmen:

- a. Die Beschaffenheit des Fohlens bedingt vorzugsweise den Prämien-
Anspruch der Stute;
- b. der bei Zuerkennung des Preises anzulegende Maßstab ist nur ein
relativer und müssen hiernach die besten der vorgestellten Stuten resp.
deren Fohlen berücksichtigt und die ausgesetzten Preise möglichst zur
Vertheilung gebracht werden;

3. Section Viehzucht.

A. Rindvieh.

Die Prämien für Rindvieh sind, soweit thunlich, auf 3 Racen
zu vertheilen: a. einheimische, b. fremde und c. durchkreuzte Racen.
Vertheilt werden 3 silberne und 5 bronzene Medaillen und
an Geld:

- 1) für Stiere bis 100 Thlr.
- 2) für Kühe bis 60 „
- 3) für Kinder und sonstiges Jungvieh bis 40 „

Den 2 Viehwärtern, welche ihr Vieh im besten Zustande
gehalten haben und nachweisen, daß der ganze Stall sich in gleichem
Zustande befindet, 1 bronzene Medaille und 6 Thlr. und 1 der-
gleichen und 4 Thlr.

B. für Schafe à 10 und 15 Thlr.

C. für Schweine bis 30 „

D. für Geflügel bis 10 „

4. Section Ackerbau.

- 1) Für Maschinen, Acker- und Handgeräthe: 5 silberne und 5
bronzene Medaillen und an Geld 15 Thlr.;
- 2) für landwirthschaftliche Produkte: 2 silberne und 3 bronzene
Medaillen und an Geld 25 Thlr.;
- 3) für das beste Saatgut nach dem Preisanschreiben S. 206
des Jahrg. 1866 zur Concurrenz in einem Maße von
mindestens 3 Scheffeln auszustellen: ein Preis von 3 Fd'or.;
- 4) für die zweckmäßigste Einrichtung zur Erhaltung und besseren
Stellung der Arbeiter, wie nicht minder zur Hebung ihrer
Einsicht und Sittlichkeit: 1 silberne Medaille.

Die Concurrenten haben ihre desfalligen Einrichtungen
nebst Erfolgen speciell zu beschreiben und durch den Director
ihrer Lokal-Abtheilung an das General-Secretariat des Ver-
eins in Bonn vor dem 1. September einzureichen;

5) für das Probepflügen in Geld oder Geldeswerth 35 Thlr.

5. Section Handelsgewächsbau.

- 1) Für die Einführung neuer und für die Rheinprovinz wichtiger
Handelspanzen: 1 silberne Medaille;
- 2) Für die besten ausgestellten Produkte: 1 silberne und 2
bronzene Medaillen und an Geld 10 Thlr.

6. Section Garten- und Obstbau.

Für die besten Leistungen und für die reichsten und schönsten
Ausstellungen an Obst, Gemüse und Blumen: 4 silberne und 5
bronzene Medaillen und an Geld 60 Thlr.

7. Section Seidenzucht.

Für Cocons, gehaspelte Seide, Maulbeerpflanzen zc. 1 silberne
und 2 bronzene Medaillen und an Geld 20 Thlr.

8. Section Bienenzucht.

Für hervorragende Verdienste um die Bienenzucht und die
besten Ausstellungsgegenstände: 1 silberne und 2 bronzene Medaillen
und an Geld 20 Thlr.

9. Section Fischzucht.

Für die gelungensten Leistungen in der künstlichen Fischzucht
1 silberne und 2 bronzene Medaillen und an Geld 10 Thlr.

10. Section Technik.

Für Fabricate der landwirthschaftlichen Technik nämlich: Stärke,
Zucker, Destillate, Bitter zc. 2 silberne und 2 bronzene Medaillen
und an Geld 15 Thlr.

11. Section Wiesenbau und Drainage.

Für vorzügliche Leistungen in der Drainage und in Wiesen-
culturen zc. 2 silberne und 4 bronzene Medaillen und an Geld
oder Geldeswerth 25 Thlr.

12. Section Waldbau.

Für vorzügliche Leistungen in Forstculturen und in der Halt-
barkeit von Hölzern durch Imprägnirung und für Ausstellung der
besten Pflanzen, imprägnirter Hölzer, Lohe und sonstiger Forstpro-
ducte 2 silberne und 2 bronzene Medaillen und an Geld 50 Thlr.

13. Section Weinbau.

Für die reinsten und besten zur Ausstellung eingesandten
Weine 1 silberne und 2 bronzene Medaillen.

e. sollte eine Stute vor dem Schantermine erkrankt oder mit dem Tode
abgegangen sein, und nur ihr Fohlen gestellt werden können, dies
jedoch dem zu machenden Ansprüche vollständig genügen, so kann der
Eigentümer ausnahmsweise die Prämie, welche wahrscheinlich seiner
Stute zuerkannt worden sein würde, erhalten.
Nach hoher Ministerial-Berfügung vom 31. März 1869 können aus
dieser Summe auch besonders qualifizierte Privat-Zuchthengste prämiirt werden.
(Schluß folgt).

Kokal I. Section Wein-
Obstbau. Lokal I.

Harmonie in der
auf dem Festplage.

in Saale von Klein-Tivoli
richtung der Sectionsdirec-
Verhandlungen und An-
tionen.

des Viehes.
der Gewinne.

mmimentkunst in den Käu-
monie".

dem Anmeldebureau ein
der Lokale und der Zeit

Dienstag von 7—9 Uhr

thätigste Fortbildungs-
gepflogen werden, wozu

e Herren Wanderlehrer,
Kokal: ein Saal des

g.
ung Groß-Tivoli, sollen

g.
g.
drei Tagen vom 18. bis

ananten Tage erfolgt die

ich, insbesondere Mutter-
3jährige Fohlen, Bullen,

ase, Geflügel und sonstige
welche wenigstens seit einem

ind.

r schriftlicher Declaration
Direction der Lokal-Ab-

ber angemeldet sein. —
tag den 18. oder Dienst-

woch den 20. September
gebracht werden und kann

a Holzbaraken oder Zelten
werden Futtermittel auf

e Viehbesitzer resp. deren
muß an dem Kopfe mit

Namen und Wohnort des
angibt.

g.
e = Ausstellung.

üblichen Pflüge und Eggen,
rzeuge neuerer Art, welche

odens, zum Transport der
delung landwirtschaftlicher

n mittelst frankirter Schrift-
14. September eintreffen.

g.
ellung.

müssen in solchen Quanti-
e Qualität und der Werth

ann; also bei Palm- und
und bei Delgewächsen nicht

Brauntwein in versiegelten
ische mit Wasser gefüllt und

die mit Wein, einzufüllen.
mular No. III. aufzustellen

ung des Ausstellers so zeitig
stens bis zum 14. September

sind bei der Direction der Lokal-

an die Direction der Lokal-Abtheilung Dürren besorgt werden kann.
Die Produkte selbst — mit Ausnahme der Blumen — müssen
ebenfalls am 14. September eintreffen. — Vorher angemeldete
Blumen und Früchte sind bis zum 18. September Vormittags
abzuliefern.

Die Einbringung und Rückführung der Ausstellungs-Gegenstände
erfolgt auf Kosten der Aussteller. Etwaige Verzichtleistung auf
Rückführung ist in der Deklaration besonders zu vermerken; andern-
falls werden sie in derselben Weise, wie sie angekommen, verpackt
und dem Einsender zurückgeschickt. — Alle Ausstellungs-Gegenstände
sind an die Lokal-Abtheilung Dürren zu senden mit der Aufschrift:
„Zur Ausstellung der 39. General-Versammlung des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“

Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft und die königlichen
Eisenbahn-Directionen zu Elberfeld und Saarbrücken haben bisher
den frachtfreien Rücktransport von zur Ausstellung gesandtem un-
verkauftem Vieh, landw. Produkten, Maschinen und Geräthen bei
Vorlage des Originalfrachtbriefs für den Hintransport auf den
betreffenden Bahnen gestattet. Eine gleiche Vergünstigung wird
für dieses Jahr nachgesucht werden.

III. Prämien.

(1500 Thlr. und Medaillen mit Diplomen.)

1. Section Volkswirtschaft.

1) Für zweckmäßig eingerichtete und mit gutem Erfolge geleitete
landwirtschaftliche Casinos nach den von ihnen an das
Generalsecretariat in Bonn bis zum 20. August einzusenden-
den Rechenschaftsberichten 1 silberne und 2 bronzene Me-
daillen und an Geld 200 Thlr. oder Geldeswerth.

2) Für hervorragende persönliche Verdienste um das landwirth-
schaftliche Genossenschaftswesen 1 silberne und 2 bronzene
Medaillen.

3) Für Elementarlehrer, welche anerkannterwerthe Leistungen
im landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht nachweisen,
an Geld oder Geldeswerth 500 Thlr.

Jeder Bewerber hat bis spätestens 15. August*) d. Js. durch
Bermittlung der Lokal-Abtheilungs-Direction an das General-
Secretariat in Bonn einzureichen:

a) ein Verzeichniß, welches die Namen, Alter und Stand ihrer
Zuhörer und den Stand der Eltern angibt;

b) eine kurzgefaßte übersichtliche Darstellung des Ganges und
der Art und Weise des erteilten Unterrichts, unter Anfüh-
rung der angewandten Lehrmittel;

c) Schul-Arbeiten der Schüler, welche zur Darstellung des
Ganges im Unterrichte und seines Erfolges beitragen können,
sofern solche gemacht worden sind;

d) einen Bericht über die Schwierigkeiten, auf welche Bewerber
in seinen Bestrebungen gestoßen ist oder noch stößt, nebst
der Art, wie er sie bewältigt hat oder zu bewältigen hofft;

e) eine Aeußerung der Lokal-Abtheilungs-Direction resp. des
Ortschulinspectors über den Stand der Fortbildungsschule,
welche sich auf eine specielle Prüfung der Schule gründet.

2. Section Pferdezücht.

Die Prämien für Pferde bestehen in 3 silbernen und 4 bron-
zernen Medaillen und in Geld:

- A. Für Hengste bis 50 Thlr.
- B. Für Stuten landw. Besitzer mit den Fohlen 250 „**)
- C. Für 2- bis 3jährige Fohlen bis 50 „

*) Später einlaufende oder nicht mit allen von a—e angegebenen Be-
trägen versehenen Gesuche werden keine Berücksichtigung mehr finden, was jeder
Bewerber wohl zu beachten gebeten wird.

**) Das hohe Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
hat mittelst Rescript vom 5. April 1858 vorstehende Prämien nach folgenden
Kategorien gewährt:

1) An Stuten mit ihren 1—1½ Jahr alten selbstgezogenen Fohlen
beiderlei Geschlechts, wobei zugleich die richtige Wahl und gute Vererbung
des Hengstes, sowie die zweckentsprechende Fütterung und Haltung des Fohlens
in Betracht zu nehmen ist.

2) An Stuten mit ihren 3—3½jährigen Fohlen eigener Zucht, wobei
die Haltung und Entwicklung des Fohlens viel stärker als bei der ersten
Kategorie hervortritt.

3) An 5—6jährige selbstgezogene Stuten mit ihren ersten Fohlen eigener
Zucht. Dabei sind jedoch unter allen Umständen folgende Punkte in Betrach-
t zu nehmen:

a. Die Beschaffenheit des Fohlens bedingt vorzugsweise den Prämien-
Anspruch der Stute;

b. der bei Zuerkennung des Preises anzulegende Maßstab ist nur ein
relativer und müssen hiernach die besten der vorgestellten Stuten resp.
deren Fohlen berücksichtigt und die ausgesetzten Preise möglichst zur
Vertheilung gebracht werden;

3. Section Viehzucht.

A. Rindvieh.

Die Prämien für Rindvieh sind, soweit thunlich, auf 3 Racen
zu vertheilen: a. einheimische, b. fremde und c. durchkreuzte Racen.
Vertheilt werden 3 silberne und 5 bronzene Medaillen und
an Geld:

- 1) für Stiere bis 100 Thlr.
- 2) für Kühe bis 60 „
- 3) für Kinder und sonstiges Jungvieh bis 40 „

Den 2 Viehwärtern, welche ihr Vieh im besten Zustande
gehalten haben und nachweisen, daß der ganze Stall sich in gleichem
Zustande befindet, 1 bronzene Medaille und 6 Thlr. und 1 der-
gleichen und 4 Thlr.

B. für Schafe à 10 und 15 Thlr.

C. für Schweine bis 30 „

D. für Geflügel bis 10 „

4. Section Ackerbau.

1) Für Maschinen, Acker- und Handgeräte: 5 silberne und 5
bronzene Medaillen und an Geld 15 Thlr.;

2) für landwirthschaftliche Produkte: 2 silberne und 3 bronzene
Medaillen und an Geld 25 Thlr.;

3) für das beste Saatgut nach dem Preisausschreiben S. 206
des Jahrg. 1866 zur Concurrenz in einem Maaße von
mindestens 3 Scheffeln auszustellen: ein Preis von 3 Frd'or.;

4) für die zweckmäßigste Einrichtung zur Erhaltung und besseren
Stellung der Arbeiter, wie nicht minder zur Hebung ihrer
Einsicht und Sittlichkeit: 1 silberne Medaille.

Die Concurrenten haben ihre desfalligen Einrichtungen
nebst Erfolgen speciell zu beschreiben und durch den Director
ihrer Lokal-Abtheilung an das General-Secretariat des Ver-
eins in Bonn vor dem 1. September einzureichen;

5) für das Probepflügen in Geld oder Geldeswerth 35 Thlr.

5. Section Handelsgewächsbau.

1) Für die Einführung neuer und für die Rheinprovinz wichtiger
Handelspflanzen: 1 silberne Medaille;

2) für die besten ausgestellten Produkte: 1 silberne und 2
bronzene Medaillen und an Geld 10 Thlr.

6. Section Garten- und Obstbau.

Für die besten Leistungen und für die reichsten und schönsten
Ausstellungen an Obst, Gemüsen und Blumen: 4 silberne und 5
bronzene Medaillen und an Geld 60 Thlr.

7. Section Seidenzücht.

Für Cocons, geschapelte Seide, Maulbeerpflanzen zc. 1 silberne
und 2 bronzene Medaillen und an Geld 20 Thlr.

8. Section Bienenzucht.

Für hervorragende Verdienste um die Bienenzucht und die
besten Ausstellungsgegenstände: 1 silberne und 2 bronzene Medaillen
und an Geld 20 Thlr.

9. Section Fischzücht.

Für die gelungensten Leistungen in der künstlichen Fischzücht
1 silberne und 2 bronzene Medaillen und an Geld 10 Thlr.

10. Section Technik.

Für Fabricate der landwirthschaftlichen Technik nämlich: Stärke,
Zucker, Destillate, Butter zc. 2 silberne und 2 bronzene Medaillen
und an Geld 15 Thlr.

11. Section Wiesenbau und Drainage.

Für vorzügliche Leistungen in der Drainage und in Wiesen-
culturen zc. 2 silberne und 4 bronzene Medaillen und an Geld
oder Geldeswerth 25 Thlr.

12. Section Waldbau.

Für vorzügliche Leistungen in Forstculturen und in der Halt-
barkeit von Hölzern durch Imprägnirung und für Ausstellung der
besten Pflanzen, imprägnirter Hölzer, Lohe und sonstiger Forstpro-
ducte 2 silberne und 2 bronzene Medaillen und an Geld 50 Thlr.

13. Section Weinbau.

Für die reinsten und besten zur Ausstellung eingesandten
Weine 1 silberne und 2 bronzene Medaillen.

c. sollte eine Stute vor dem Schantermine erkrankt oder mit dem Tode
abgegangen sein, und nur ihr Fohlen gestellt werden können, dies
jedoch dem zu machenden Ansprüche vollständig genügen, so kann der
Eigenthümer ausnahmsweise die Prämie, welche wahrscheinlich seiner
Stute zuerkannt worden sein würde, erhalten.
Nach hoher Ministerial-Verfügung vom 31. März 1869 können aus
dieser Summe auch besonders qualifizierte Privat-Zuchthengste prämiirt werden.
(Schluß folgt).

Bekanntmachung.

Der Gemeinde Büllingen sind zwei neue Viehmärkte bewilligt und zwar, für dritten Dienstag vor Ostern und vorletzten Dienstag im August.

Letzterer fällt in diesem Jahre auf 22. August.
Büllingen, den 20. Juni 1871. Der Bürgermeister, Manderfeldt.

Gras-Verkauf

gegen gleich baare Zahlung.

Am Freitag den 14. Juli cr., Vormittags 9 Uhr, wird der diesjährige Grasaufwuchs auf den Wiesen des Armengutes von Thommen, öffentlich und meistbietend an Ort und Stelle durch den Unterzeichneten gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Die Vorversammlung ist bei dem Gastwirth Herrn Joseph Schend zu Dudler.
Bracht, den 26. Juni 1871. Der Bürgermeister von Neuland, Clausen.

Spezerei-, Manufaktur- & Kurzwaaren-Geschäft

von Charles Margrève in Malmedy
chemin rue Nro. 361.

Sobien eine reiche Auswahl Nouveautés erhalten, als: Gardinen, Vitrage, Tüll, Mull, fertige Damenröcke, Kragen, Stulpen, Handschuhe, Deinetti, Shirting, Franzen, Blumen, Bänder, Guipüren und Spitzen, fertige Herrenhosen und feine Einsätze, Herrenkragen, Taschentücher, Leinen, Kragen- und Manschettenknöpfe sowie alle Futterzeuge, worauf ich ein geehrtes Publikum aufmerksam zu machen mich beehre.

Ferner empfehle ich mein assortirtes

Kappen-, Hut- und Regenschirm-Lager.

Brust, Kartarrh- und Lungen-Leidenden,

sind die schleimlösenden Johann Hoff'schen Bru-Malz-Bonbons als bestes Heil- und Linderungsmittel ärztlich empfohlen.

Durch den Gebrauch Ihrer Bru-Malz-Bonbons, die stärkend auf die Schleimhäute wirken, bin ich schon von meinem Lungenleiden wieder hergestellt worden. Ähnlich günstige Wirkungen beobachtete ich bei anderen Kartarrhleidenden.

Dr. Sporer, Protomedicus und K. K. Gubernialrath in Abazzia.

Ich habe in meinen Vorlesungen auf den von Ihnen präparirten Malzextract aufmerksam gemacht und meine Verwunderung geäußert, daß nicht schon vorläufig ein Fabricat wie das Ihrige erzeugt, in dem der Nutzen der Malz-Decocts in atrophischen und zur Atrophie hinneigenden Zuständen von Stimmberechtigten anerkannt wird. Gern will ich daher, obwohl ein geschworener Feind aller markt-schreierischen Anpreisungen, Ihres in diese Kategorie nicht gehörenden Präparates auch in Zukunft eingedigt sein.

Dr. A. A. Feiteles, Professor der Medizin in Olmütz.

Johann Hoff's Filiale in Köln.

Niederlage bei W. Niessen in St. Vith.

Zu verkaufen bei H. B. darve in Baugnez bei Engelsdorf und in Malmedy bei Jean Lefebvre, Biegelsteine erster Dualität.

Fahnen für Kirchen, Feste und Vereine, Ballons, Lampions, Feuerwerkkörper. Bonner Fahnenfabrik, Bonn am Rhein.

Dankfagung.

Für die bei der Rückkehr aus dem Feldzug gegen Frankreich uns zu Theil gewordene herzliche Bewillkommung, besonders für die jedem Krieger zu Andenken an diesen Feldzug geschenkte höchst geschmackvolle Friedensspeise sage wir hiermit der Gemeinde Maldingen unsern innigsten Dank.

So ehrt Maldingen seine Krieger
Sämmtliche 17 Krieger aus Maldingen
Maldingen, den 8. Juli 1871.

Direkt bezogene
böhmische Bettfedern & Daun
bei Jakob Weeser
in Sillshen

Bekanntmachung.

Am Montag den 17. Juli 1871
Vormittags 10 Uhr anfangen
läßt der zu Braunlaß wohnende Acker
Mathias Brantz an Ort und Stelle
circa 20 Morgen Grasaufwuchs
2 Morgen Kartoffeln, 3 Morgen
Hafer, 3 Morgen Korn und
3 Morgen schwedischen Klee,
gegen Zahlungsansand öffentlich
freiwillig durch den Unterzeichneten
steigern.

St. Vith.

Der Gerichtsvollzieher,
Margraff.

Eichen-Stammholz

aller Klassen wird der starken Zufuhr wegen

vom 17. d. Mts. an
nur nach vorheriger Anmeldung
Bereinbarung zu den früheren Preisen
angenommen.

Bleialf, 10. Juli 1871.

Der Grubendirektor
Zachariae.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy und Umgegend. (Monat Juli.)

Montag den 24. Jahrmart in Prüm.

Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 17. Jahrmart in Bettborn.

Dienstag den 25. Jahrmart in Wiltz.

Montag den 31. Jahrmart in Wellenstein.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 10. Juli.	Ehl. Sg.
Hafer per 300 Pfund	9 15
Korn per 4 Schfl.	11 5
Mischler dto.	—
Weizen dto	—
Buchweizen	—
Kartoffeln	7 —

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepf in St. Vith.

Kr

Nr. 56.

Das „Kreis-
faltungen wer-
incl. Stempeln
oder den

blatt für
werden
bei den
während

Bei d
chung des
durch die
namentlich
aus Kreism
veranlaßt,
Bedingunge
von Samst
wöchmal
Bürgermei
der betreffe
Ansteigerer
erwähnen
erstatten.

Die
Jahr ausf
Wer das
oder zum
danten des
Thalern.

Soll
von ein
werden, f
Thieres zu
dann erst
Springen,
Wer gegen
an den K
zwanzig

Den
Kreises W
bar, daß
die dem
Seitens d
des betref
auf den
ist, verpfl
Den
zustellen,
nicht über
Jede
Monate v
sehen zu